Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 63 (1971)

Heft: 7-8

Artikel: Eingabe von SGB und SPS zur Alters-, Hinterlassenen und

Invalidenvorsorge

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-354513

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGE: «BILDUNGSARBEIT»

HEFT 7/8 - JULI/AUGUST 1971 - 63. JAHRGANG

Eingabe von SGB und SPS zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

mit Ihrem Kreisschreiben vom 19. März unterbreiten Sie uns den Vorentwurf einer neuen Verfassungsgrundlage betreffend die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge zur Stellungnahme. Wir danken Ihnen dafür.

Wie Ihr Departement in den Erläuterungen zum neuen Verfassungstext festhält, ist dieser als Gegenentwurf zur Initiative der Partei der Arbeit gedacht, wobei er «soweit als möglich den im sozialdemokratischen (gewerkschaftlichen) und überparteilichen Volksbegehren zum Ausdruck gebrachten Vorstellungen Rechnung trägt». Diese Aeusserung veranlasst uns zu zwei Vorbemerkungen:

1. Wir möchten an dieser Stelle nochmals festhalten, dass die in der sozialdemokratisch-gewerkschaftlichen Initiative enthaltenen Begehren sich ohne Aenderung der heutigen Verfassungsgrundlage gesetzlich verwirklichen liessen. Wenn wir trotzdem zum Mittel der Verfassungsinitiative gegriffen haben, so nur, weil das Eidg. Justizdepartement erst in der Zwischenzeit abgeklärt hat, dass die Einführung des Obligatoriums der beruflichen Vorsorge durch den jetzigen Artikel 34quater der BV gedeckt ist.

Wir können uns trotz dieser Feststellung Ihrer Meinung anschliessen, es sei der PdA-Initiative ein Gegenvorschlag auf Verfassungsstufe entgegenzustellen.

2. Der Vorentwurf wird in einigen wesentlichen Punkten den Vorstellungen unserer Initiative gerecht, weicht aber in andern grundsätzlich davon ab. Dort wo Uebereinstimmung besteht, kommt diese überdies im vorgeschlagenen Verfassungstext zu wenig zum Ausdruck. Um Ihrer Interpretation zustimmen zu können, ist man auf die Texterläuterungen und namentlich auf die Ausführungen im Expertenbericht «Kaiser» angewiesen. Wir meinen, dass es gegenüber der großen Zahl von Mitbürgern, die unsere Initiative unter-

zeichnet haben, nötig ist, ihren Anliegen im neuen Verfassungstext auch «optisch» gerecht zu werden. Einzelne Punkte der nachfolgenden Stellungnahme sind in diesem Sinne zu verstehen, während andere grundsätzliche Differenzen betreffen.

Unsere Vernehmlassung folgt Ihrer Aufteilung des neuen Verfassungsartikels. Wir nehmen also absatzweise zum geplanten neuen

Artikel 34quater der Bundesverfassung Stellung:

Artikel 34quater der Bundesverfassung wird wie folgt neu gefasst:

¹ Der Bund trifft Massnahmen für eine ausreichende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Diese beruht auf einer eidgenössischen Versicherung, der beruflichen Vorsorge und der Selbstvorsorge.

Wir beantragen Streichung des Begriffs «Selbstvorsorge» und Aufnahme eines neuen Artikels 34sexies in die Bundesverfassung betreffend die Sparförderung, der gleichzeitig mit Artikel 34quater dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten wäre.

Der zweite Satz des geplanten Artikels 34quater, Absatz 1, würde demnach lauten: «Diese beruht auf einer eidgenössischen Versiche-

rung und der beruflichen Vorsorge.»

Dieser Antrag bedeutet nicht, dass wir der altersvorsorglichen Spartätigkeit im Rahmen der sogenannten 3. Säule für gewisse Kreise der Selbständigerwerbenden jegliche Bedeutung absprechen möchten. Wir meinen aber, die Aufnahme eines Artikels zur Selbstvorsorge in die Bundesverfassung sollte auf moderne Ansprüche zur Sparförderung abgestimmt sein. Dies ist hier und auch in der Umschreibung der Selbstvorsorge in Absatz 6 nicht der Fall. Die Selbstvorsorge wird einschränkend dem Zweck der Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenvorsorge unterstellt. Sparförderungsmassnahmen sollten aber auch das für Arbeitnehmer wichtige Zwecksparen für andere Sparziele (z. B. Eigenheim) umfassen und dafür sorgen, dass diese Ziele für neue Einkommensschichten erreichbar sind. Die Bindung an die Altersvorsorge hat die gegenteilige Wirkung. Absatz 6 spricht zwar von der Förderung der «Eigentumspolitik». Er ist aber dem umfassenden Absatz 1 untergeordnet. Der neue Verfassungsartikel kann deshalb nur so interpretiert werden, dass all jene, deren Mindestschutz (Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung Alter) durch die eidgenössische und berufliche Vorsorge sichergestellt wird, keine Begünstigungen durch Massnahmen zugunsten der 3. Säule für sich in Anspruch nehmen können. Der Artikel wirkt sich somit zu einer Steuerprivilegien-Bestimmung für die oberen Einkommensklassen aus. Das kann aber kaum der Sinn einer sozialpolitischen Massnahme sein.

Wir verlangen deshalb die Aufnahme eines umfassenden Sparförderungsartikels ausserhalb des engen AHIV-Rahmens in die Verfassung, der nicht diskriminierend wirken dürfte, sondern der Förderung der Vermögensbildung aller Erwerbstätigen dienen sollte. Dies könnte durch Aufnahme eines Artikels 34sexies in die BV mit ungefähr folgendem Wortlaut geschehen:

Artikel 34sexies: Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Vermögensbildung der Arbeitnehmer und die Selbstvorsorge, insbesondere durch Massnahmen der Fiskal- und Eigentumspolitik.

- ² Der Bund richtet auf dem Wege der Gesetzgebung eine für die ganze Bevölkerung obligatorische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ein. Diese gewährt Geld- und Sachleistungen. Die Mindestrente soll den Existenzbedarf angemessen decken; die Höchstrente darf das Doppelte der Mindestrente nicht übersteigen. Die Renten sind mindestens der Preisentwicklung anzupassen. Die Durchführung der Versicherung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; Berufsverbänden und anderen öffentlichen oder privaten Organisationen kann die Mitwirkung ermöglicht werden. Die Versicherung wird finanziert:
- a) durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber; die Arbeitgeber entrichten gleich hohe Beiträge wie die Arbeitnehmer; b) durch einenBeitrag des Bundes und der Kantone von höchstens der Hälfte der Ausgaben; der Anteil des Bundes ist vorab aus den Reineinnahmen aus der Tabaksteuer und der Tabakzölle sowie der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser gemäss Artikel 32 bis Absatz 9 zu decken;

c) durch die Zinsen eines Ausgleichsfonds.

Mit Genugtuung nahmen wir zur Kenntnis, dass der die AHV umschreibende Artikel weitgehend unseren Vorstellungen entspricht, indem die Mindestrenten künftig den Existenzbedarf decken sollen. Dabei verstehe man – wie es in der Erläuterung heisst – darunter nicht das biologische Existenzminimum, sondern «einen unter den heutigen Gegebenheiten vertretbaren höheren Betrag, der erforderlich ist, um den alten Menschen einen einfachen, aber menschenwürdigen Lebensabend zu ermöglichen». Dieser schöne und richtige Gedanke sollte nun nicht durch den Verfassungstext abgeschwächt werden, indem dort von einer «angemessenen» Deckung des Existenzbedarfs die Rede ist. Wir verstehen zwar, wenn bei der Festsetzung der entsprechenden Rentenansätze auf regionale Unterschiede Bedacht genommen werden muss, doch sollte der Verfassungsartikel vom klaren Grundsatz der Existenzsicherung ausgehen.

Wir beantragen deshalb Streichung des Begriffs «angemessen».

Nachdem nunmehr eine umfassende Altersvorsorge geschaffen wird, können wir auch einer Indexierung der künftigen Renten zustimmen. Die Bestimmung, dass die Renten mindestens der Preisentwicklung anzupassen sind, trägt auch Vorstellungen Rechnung, die auf lange Sicht gesehen einmal verwirklicht werden müssen. Wir denken an die Anpassung der Renten an die Lohnentwicklung. Man wird den Rentenbezügern auf die Dauer diese Anpassung nicht vorenthalten können. Auch sie haben ein Anrecht auf eine Hebung des Lebensstandards, wenn die erwerbstätige Bevölkerung eine solche verzeichnen kann. Besonders störend würde sich die ausschliessliche Anpassung an die Preisbewegung auswirken bei Renten, die Personen wegen Invalidität oder Verlust des Ernährers in relativ jungen Jahren zugesprochen werden müssen.

Wir ersuchen den Bundesrat, zu prüfen, ob bei Inkraftsetzen des vorliegenden Verfassungartikels für Invaliden- und Hinterlassenenrenten bis zur Erreichung des AHV-Alters nicht bereits die Anpassung an die Lohn- und Preisbewegung vorgesehen werden könnte. Die Bestimmung in Absatz 2 liesse dies ohne weiteres zu.

Wie Sie wissen, enthält die Initiative der Sozialdemokratischen Partei die Forderung nach einem neuen Verteilungsschlüssel zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern für die Beitragszahlung. Die Aufteilung im Verhältnis 1 zu 1 ist damit zur Diskussion gestellt.

Wir erwarten, dass diesem Gedanken auch im Verfassungstext Rechnung getragen wird, indem in Absatz 2 a von «mindestens gleich hohen Beiträgen der Arbeitgeber» gesprochen wird.

Eine letzte Bemerkung zum Absatz 2 betrifft den Beitrag der öffentlichen Hand. Nach Meinung der Eidg. AHV-Kommission ist dieser für die 8. AHV-Revision mit rund einem Drittel der Kosten für AHV, IV und EL anzusetzen. Dieser Satz sollte später nicht wieder absinken, wie das bis jetzt, seit der Schaffung der AHV, der Fall war. Nicht nur die Versicherten sollten zu einem festen Beitragssatz verpflichtet werden, auch der Bund sollte zur Einhaltung eines Beitragsrahmens veranlasst werden.

Wir beantragen daher folgende Ergänzung des Absatzes 2b: durch einen Beitrag des Bundes und der Kantone von mindestens einem Drittel und höchstens der Hälfte der Ausgaben...

³ Um den Betagten, Hinterlassenen und Invaliden zu ermöglichen, zusammen mit den Leistungen der eidgenössischen Versicherung die gewohnte Lebenshaltung in angemessener Weise fortzusetzen, trifft der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung folgende zusätzliche Massnahmen:

- a) er verpflichtet die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer bis zu einem Höchsteinkommen bei einer Vorsorgeeinrichtung der Betriebe, Verwaltungen und Verbände oder einer ähnlichen Einrichtung zu versichern und an diese mindestens gleich hohe Beiträge wie die Arbeitnehmer zu entrichten;
- b) er umschreibt die Mindestanforderungen, denen diese Einrichtungen genügen müssen;
- c) er sorgt dafür, dass jeder Arbeitgeber die Möglichkeit erhält, die Arbeitnehmer bei einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Vorsorgeeinrichtung zu versichern; nötigenfalls errichtet er eine eidgenössische Kasse oder ermächtigt die Kantone zur Schaffung kantonaler Kassen;
- d) er sorgt dafür, dass Selbständigerwerbende freiwillig und zu gleichwertigen Bedingungen wie die Arbeitnehmer einer Vorsorgeeinrichtung beitreten können. Der Beitritt kann für einzelne Gruppen von Selbständigerwerbenden obligatorisch erklärt werden.

Zu Absatz 3 haben wir eine ganze Reihe von Abänderungsanträgen zu stellen. Sie betreffen insbesondere die Schaffung einer eidgenössischen Ersatzkasse und das Festlegen von Mindestanforderungen an die berufliche Vorsorge bereits im Verfassungstext.

Wir erlauben uns, Ihnen folgende Neuformulierung zu unterbreiten.

- 3. Um den Betagten, Hinterlassenen und Invaliden zu ermöglichen, zusammen mit den Leistungen der eidgenössischen Versicherung die gewohnte Lebenshaltung in angemessener Weise fortzusetzen, trifft der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung folgende zusätzlichen Massnahmen:
- a) er verpflichtet die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer mindestens bis zu einem Einkommen, das dem Zweieinhalbfachen des durchschnittlichen allgemeinen Erwerbseinkommens entspricht, bei einer Vorsorgeeinrichtung der Betriebe, Verwaltungen, Verbände, ähnlicher Einrichtungen oder bei der eidgenössischen Ersatzkasse zu versichern und an diese mindestens gleich hohe Beiträge wie die Arbeitnehmer zu entrichten;
- b) er umschreibt die Mindestanforderungen, denen diese Einrichtungen genügen müssen, insbesondere bezüglich der Mindestrentenleistungen, der Erhaltung der Kaufkraft der Renten, der Erhaltung der Vorsorge bei Stellenwechsel, der gemeinsamen Verwaltung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der Voraussetzungen für mögliche Finanzierungssysteme; die Durchführung wirksamer Kontrollen bezüglich der Kapitalanlagen, der technischen Grundlagen und des finanziellen Gleichgewichts der Einrichtungen ist sicherzustellen;

c) er sorgt dafür, dass jeder Arbeitgeber die Möglichkeit erhält, die Arbeitnehmer bei einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Vorsorgeeinrichtung zu versichern. Zu diesem Zwecke fördert er die Errichtung autonomer, paritätischer Kassen und errichtet eine eidgenössische Ersatzkasse;

d) er sorgt dafür, dass Selbständigerwerbende freiwillig und zu gleichwertigen Bedingungen wie die Arbeitnehmer einer Vorsorgeeinrichtung beitreten können. Der Beitritt kann für einzelne Grup-

pen von Selbständigerwerbenden obligatorisch erklärt werden.

Unseren Formulierungsvorschlag möchten wir wie folgt begründen:

Zu a):

In den Erläuterungen zum Verfassungstext wird in bezug auf die Weiterführung der gewohnten Lebenshaltung erklärt: «Bei den unteren Einkommenskategorien kann dieses Ziel bereits durch die AHV/IV allein erreicht werden». Dieser Auffassung vermögen wir keinesfalls zuzustimmen. Sie geht davon aus, dass die Weiterführung des gewohnten Lebensstandards durch eine 60prozentige Rente gewährleistet ist. Gerade bei den untersten Einkommenskategorien, wo das gesamte Erwerbseinkommen für den sogenannten Zwangsbedarf verwendet werden muss, trifft dies nicht zu. Hier führt jedes Absinken der Einkommenslimite zu einer empfindlichen Einbusse der bisherigen Lebensführung.

Wir erachten deshalb den Einbezug auch dieser Einkommensgruppen in die zweite Säule als Voraussetzung für eine Zustimmung zum Zwei-Säulen-Prinzip. Daneben sollte aber auch den mittleren Einkommensbezügern ganz klar gesagt werden, bis zu welchem Einkommen der neue gesetzliche Mindestschutz Geltung hat. Unser Hinweis auf das Zweieinhalbfache des durchschnittlichen Erwerbseinkommens wird diesem Anliegen gerecht.

Zu b):

Was die Mindestanforderungen an die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge anbelangt, so können wir uns nicht damit begnügen, diese erst im Gesetz zu regeln. Als implizierter Gegenvorschlag auch zu unserer Initiative sollte der neue Verfassungstext in diesem Punkt unseren Vorstellungen entsprechen. Es scheint uns wesentlich zu sein, dass im Gesetz auch die Bedingungen betreffend die möglichen Finanzierungssysteme festgelegt werden: wann also mit dem reinen Kapitaldeckungsverfahren gearbeitet werden muss, wann das Rentenwertumlageverfahren genügt und ob ev. das Umlageverfahren angewendet werden kann. Es ist auch denkbar, dass für verschiedene Leistungsgruppen verschiedene Verfahren zur Anwen-

dung kommen (wir verweisen auf unseren Vorschlag betreffend Finanzierung der Teuerungszulagen). Wichtig ist, dass bei allen Verfahren die spätere Rentenzahlung an den Versicherten gewährleistet ist. Aus diesem Grunde auch unser Antrag betreffend die Kontrolle der Einrichtungen.

Zu c):

Wir räumen der Erhaltung bestehender und dem Aufbau neuer, autonomer, paritätischer Kassen die Priorität ein. Daneben aber erachten wir die Schaffung einer eidgenössischen Ersatzkasse als unumgänglich. Diese hat nicht nur dazu zu dienen, die Erfassung aller Arbeitnehmer in der beruflichen Vorsorge zu garantieren, insbesondere auch dadurch, dass dort, wo ein Arbeitgeber seiner Verpflichtung, den Arbeitnehmer bei einer Einrichtung zu versichern, nicht nachkommt, dem Arbeitnehmer der Mindestschutz der 2. Säule zukommt. Sie hat zusätzlich mehrere Aufgaben zu übernehmen, die ohne eine solche Einrichtung nicht sichergestellt werden können. Wir nennen:

- Allfällige Uebernahme der Eintrittsgeneration (siehe dazu unsere Ausführungen bei den Uebergangsbestimmungen).
- Sicherstellung des Teuerungsausgleichs auf laufenden Renten bei einer allfälligen Liquidation der zuständigen Vorsorgeeinrichtung. Man könnte sich vorstellen, dass die Ausrichtung von Teuerungszulagen generell der eidgenössischen Ersatzkasse überbunden würde und umlagemässig durch Beiträge der Arbeitgeber zu finanzieren wäre. Zurzeit erfolgt ja die Ausrichtung der Teuerungszulagen auf Renten zumeist über die Betriebsrechnung der Unternehmungen.
- Rentensicherstellung für ausländische Arbeitnehmer. Es ist nicht denkbar, dass ausländischen Arbeitnehmern, die in ihre Heimat zurückkehren, das angesammelte Deckungskapital in Form einer Barauszahlung mitgegeben wird. Es muss zusammen mit der später ebenfalls auszurichtenden AHV-Rente dem Arbeitnehmer in Form einer pro-rata-temporis-Rente zugute kommen.

Wir müssen aus diesen Gründen auf der Schaffung einer eidgenössischen Ersatzkasse beharren.

$\operatorname{Zu} d$):

Wir möchten hier insbesondere auf die notwendige Erfassung der freiberuflich Tätigen der unteren und mittleren Einkommenskategorien hinweisen. Ihre wirtschaftliche Stellung ist ähnlich derjenigen der Arbeitnehmer, sind sie doch auf ein regelmässig fliessendes Einkommen angewiesen. Bei der Prüfung eines allfälligen Obligatoriums einzelner Gruppen sollten sie unbedingt mitberücksichtigt werden.

⁴ Der Bund ist dafür besorgt, dass im gesamten und auf weite Sicht im Rahmen des vorgeschriebenen Mindestschutzes ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Beiträgen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber an die eidgenössische Versicherung einerseits und an die berufliche Vorsorge anderseits gewährt wird.

Den Absatz 4 des neuen Verfassungsartikels lehnen wir entschieden ab. Einmal handelt es sich hier um eine derartige «Gummibestimmung», dass sie in der Praxis laufend Anlass zu Streitigkeiten bieten würde. Zum andern aber ist der Raum der ersten Säule im Verfassungstext bereits ganz klar umschrieben. Ihr fällt die Aufgabe zu, den Existenzbedarf zu decken, wobei die Höchstrenten das Doppelte der Mindestrenten nicht übersteigen dürfen. Es ist möglich, dass sich die Auffassung über den Begriff «Existenzbedarf» wandelt. Einer solchen Meinungsänderung darf nicht verfassungsmässig ein Bremsklotz in den Weg gelegt werden.

Wir beantragen Streichung dieser sogenannten Gleichgewichtsklausel.

⁵ Die Kantone und Gemeinden können verpflichtet werden, Einrichtungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung oder der beruflichen Vorsorge von der Steuerpflicht zu befreien sowie den Versicherten und ihren Arbeitgebern Steuererleichterungen zu gewähren.

Wir begrüssen diese Bestimmung.

⁶ Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Selbstvorsorge, insbesondere durch Massnahmen der Fiskal- und Eigentumspolitik.

Wir lehnen das Einfügen einer Bestimmung zur Selbstvorsorge im engen Rahmen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ab. Dagegen beantragen wir die Aufnahme eines neuen Artikels 34sexies in die Verfassung betreffend die Sparförderung. Siehe dazu unsere Begründung zu Absatz 1.

⁷Der Bund fördert die Eingliederung Invalider und unterstützt Bestrebungen zugunsten Betagter, Hinterlassener und Invalider, insbesondere bezüglich deren Betreuung und Pflege. Zur Finanzierung können Mittel aus der Versicherung gemäss Absatz 2 herangezogen werden.

Diesen Absatz begrüssen wir mit besonderer Freude. Das Problem der Altersvorsorge wird hier über den engen materiellen Bereich der Rente hinausgehoben. Der alte Mensch wird als Glied der Gesellschaft gesehen, den man nicht einfach mit einer Rente abspeisen darf, sondern der ein Anrecht auf volle Entfaltung seiner ihm ver-

bleibenden Kräfte für sich beanspruchen darf.

Bevor wir den geplanten Artikel 34quater verlassen, möchten wir noch auf ein grundsätzliches Problem zu reden kommen. Unsere Volkswirtschaft wird auch in Zukunft nie ganz vor Rückschlägen gefeit sein. Vorübergehende Arbeitslosigkeit oder Ueberbeschäftigung, aber auch eine allfällige Entwertung von Vermögenswerten sind nicht auszuschliessen. Alle diese Fälle würden die anwartschaftlichen und laufenden Renten der Arbeitnehmer bedrohen, sei es, dass Beitragslücken entstehen können oder Leistungen nicht mehr sichergestellt sind. Der Bund müsste unserer Meinung nach in solchen Fällen für einen Ausgleich sorgen. Dafür sollte ihm im neuen Verfassungsartikel die Kompetenz eingeräumt werden.

Wir schlagen das Einfügen eines neuen Absatzes im vorliegenden Verfassungstext mit ungefähr folgendem Wortlaut vor:

Bei wirtschaftlichen Rückschlägen kann der Bund an Einrichtungen der Altersvorsorge beziehungsweise an die Versicherten besondere Beiträge an die Leistungen oder Prämien gewähren.

Artikel 32bis, Absatz 9, der Bundesverfassung wird wie folgt

geändert:

⁹ Von den Reineinnahmen des Bundes aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser erhalten die Kantone die Hälfte, die im Verhältnis der Wohnbevölkerung unter sie zu verteilen ist; von seinem Anteil hat jeder Kanton wenigstens 10 Prozent zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden. Die andere Hälfte der Reineinnahmen ist gemäss Artikel 34quater, Absatz 2, Buchstabe b), zu verwenden.

Keine Bemerkungen.

Die Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden durch folgende Artikel ergänzt:

¹ Solange die Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung den Existenzbedarf im Sinne von Artikel 34quater, Absatz 2, nicht decken und die Leistungen der beruflichen Vorsorge die in Artikel 34quater, Absatz 3, vorgeschriebene Höhe nicht erreicht haben, kann der Bund den Kantonen Beiträge an die Finanzierung von Ergänzungsleistungen ausrichten. Bei der Berechnung des höchstzulässigen Beitrages der öffentlichen Hand, gemäss Artikel 34quater, Absatz 2, Buchstabe b), sind die Aufwendungen des Bundes und der Kantone für Ergänzungsleistungen voll zu berücksichtigen.

In der Uebergangsbestimmung wird dem Bund das Recht zur Finanzierung an die Ergänzungsleistungen nur solange gewährt, wie andere Bedingungen des neuen Verfassungsartikels sich nicht voll auswirken. Diese Einschränkung scheint uns zu weit zu gehen. Einmal werden die Leistungen der beruflichen Vorsorge ihre vorgeschriebene Höhe in relativ kurzer Zeit erreichen. Zu diesem Zeitpunkt werden wir aber noch viele Rentner bei der Einführung des Obligatoriums der zweiten Säule bereits über 65jährigen finden, die allein auf die Leistungen der AHV angewiesen sind. Ihnen müssen die EL auch dannzumal noch einen gewissen Ausgleich zur fehlenden beruflichen Vorsorge bieten. Zum zweiten beinhalten die heutigen EL nicht einen starren Grenzsatz, der zum Bezug berechtigt, sondern gleichen unterschiedlich finanzielle Belastungen (Krankheitskosten, Mietzins usw.) bis zu einem gewissen Grade aus. Das werden sie auch in Zukunft tun müssen.

Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

- 1. Wenigstens solange die Leistungen... Höhe nicht erreicht haben, richtet der Bund an die Kantone Beiträge an die Finanzierung von Ergänzungsleistungen aus. Bei der Berechnung...
- ² Die Leistungen der beruflichen Vorsorge für Arbeitnehmer sind spätestens nach zehn Jahren seit Inkrafttreten des entsprechenden Bundesgesetzes in der in Artikel 34quater, Absatz 3, vorgeschriebenen Höhe auszurichten. Die Beiträge zur Deckung der Leistungen sind so festzusetzen, dass sie spätestens nach 5 Jahren die volle Höhe erreichen.

Gegenüber dem Vorschlag der Expertenkommission «Kaiser» sind die einschränkenden Bestimmungen für die Leistungen an die Eintrittsgeneration erfreulicherweise von 15 auf 10 Jahre reduziert worden. Wir erachten aber auch diese Zeitspanne als noch immer zu lang. Drei, im einzelnen Fall fünf Jahre, scheinen uns angemessen zu sein, wenn man bedenkt, dass es sich bei diesen Leistungen um Minimalleistungen der zweiten Säule in der Höhe von etwa 20 Prozenten des bezogenen Einkommens handelt. Wichtig scheint uns auch, dass ein anderer Gedanke des Expertenberichts «Kaiser» in die Uebergangsbestimmung aufgenommen wird: Die Leistungen der beruflichen Vorsorge dürfen von Anfang an nicht unter ein bestimmtes Minimum absinken. Die vorliegende Uebergangsklausel würde es beispielsweise erlauben, mit Renten von 2 Prozenten des Einkommens zu beginnen und diese für jeden früheren Jahrgang aufzustocken oder sogar gewisse Jahrgänge völlig von der Leistungsberechtigung auszuschliessen. Solche Massnahmen würden die, im übrigen fortschrittlich gehaltene, neue Verfassungsgrundlage stark in Misskredit bringen. Das wäre schade.

Wir schlagen deshalb auch hier eine Neufassung des ganzen Absatzes vor:

2. Die Leistungen der beruflichen Vorsorge für Arbeitnehmer sind spätestens nach drei Jahren seit Inkraftsetzung des entsprechenden Bundesgesetzes in den in Artikel 34quater, Absatz 3, vorgeschriebenen Höhe auszurichten. Sie dürfen während der Uebergangsfrist die Hälfte dieses Ansatzes in keinem Fall unterschreiten.

Die zweite Bestimmung betreffend die Möglichkeit der Beitragsstaffelung lehnen wir entschieden ab.

Diese Bestimmung hätte kumulative Wirkung. Da die Kassen innert einer bestimmten Frist zur Ausrichtung der Mindestleistungen verpflichtet werden, müssten sie die zuerst niedrigeren Beitragssätze später durch entsprechend höhere Ansätze wettmachen. Nun anerkennen wir die Schwierigkeiten durchaus, die sich aus dem Einbezug der Uebergangsgeneration zu vollen Leistungen für die Pensionskassen bzw. die sie errichtenden Betriebe und Verbände ergeben.

Wir möchten Ihnen deshalb folgenden Plan zur Prüfung unterbreiten:

Die Eintrittsgeneration, die neu dem Obligatorium unterstellt wird, ist für bestimmte Jahrgänge, z.B. die 45- bis 65 jährigen, der eidgenössischen Ersatzkasse zu unterstellen. Die Finanzierung ihrer Leistungen erfolgt umlagemässig, wobei die Beiträge so anzusetzen sind, dass anfangs ein gewisser Ausgleichsfonds geäufnet werden kann. Sobald die Perennität des Bestandes nicht mehr spielt, wird der Ausgleichsfonds abgebaut, und die jüngsten Jahrgänge der Uebergangsgeneration sind beim Eintritt ins Rentenalter mittels Bundessubventionen zu finanzieren. Diese Subventionen liessen sich durchaus rechtfertigen. Sie würden zu einem Zeitpunkt fällig werden, wo der Bund weitgehend von der Finanzierung der Ergänzungsleistungen entlastet wird. Die Uebernahme der Eintrittsgeneration in die eidgenössische Kasse würde die Schaffung von autonomen Pensionskassen erleichtern und würde so zur Erreichung des Ziels der neuen Verfassungsgrundlage wesentlich beitragen. Sie würde einer allfälligen Gefahr der Diskriminierung älterer Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt vorbeugen. Auch volkswirtschaftlich gesehen wäre die Finanzierung der Uebergangsgeneration über das Umlageverfahren zu begrüssen. Es würde die allzu rasche Anäufnung von Sparkapital verhindern und längerfristig zu einer gleichmässig verteilten Sparquote beitragen. Ergänzt sei noch, dass das Finanzierungssystem der übrigen Versicherten der eidgenössischen Ersatzkasse durch diese Massnahme nicht präjudiziert wäre. Es

könnte für sie durchaus das Kapitaldeckungsverfahren zur Anwen-

dung kommen.

Sollte diesem Plan nicht entsprochen werden, so müssten wir in jedem Fall darauf beharren, dass auch für die Uebergangsgeneration in den Privatkassen eine Garantieleistung ausgesprochen wird, im Falle der Liquidation oder anderer Zahlungsschwierigkeiten solcher Einrichtungen.

³ Die auf den bisherigen Artikeln 34quater und 32bis, Absatz 9, beruhenden Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung bleiben

bis zum Erlass neuer Vorschriften in Kraft.

Keine Bemerkung.

Soweit, sehr geehrter Herr Bundesrat, unsere Bemerkungen und Anträge zum vorliegenden Verfassungstext. Mit der Unterzeichnung von drei Volksbegehren hat das Schweizervolk seinen Willen für eine grosszügige Lösung unserer Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge bekundet. Wir sollten diesem Willen so weit wie möglich gerecht werden und ihm eine wirklich fortschrittliche Regelung zur Volksabstimmung unterbreiten. Unsere Anträge tragen diesem Willen Rechnung. Wir wissen, dass Sie unsere Gedanken wohlwollend prüfen werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Schweizerischer Gewerkschaftsbund Sozialdemokratische Partei der Schweiz

«So wie es das höchste Ziel des Arztes ist, Gesundheit zu erhalten und wieder zu schenken, ist es das Streben aller an der Umweltforschung beteiligten Wissenschafter, die Natur, soweit sie uns noch erhalten geblieben ist, lebensfähig zu erhalten. Sie bedarf der Schonung: Raubbau durch Uebernutzung muss verhindert werden. Die durch Immissionen aller Art gestörten Gleichgewichte müssen durch entsprechende Korrekturen wiederhergestellt werden. Das Ziel kann aber nicht sein, das Rad der Geschichte zurückzudrehen, eine Utopie, die unseren Interessen zuwiderlaufen würde. Das Ziel muss heissen: Gesunde Menschen in einer zwar veränderten, aber in ihrem Fortbestand nicht gefährdeten Umwelt.»